
Mandanten-Information für Vereine

Im November 2020

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 sollen **Verbesserungen für ehrenamtlich Tätige und gemeinnützige Organisationen** umgesetzt werden, wenn es nach dem Bundesrat geht. Wir fassen die Vorschläge für Sie zusammen. Zudem stellen wir Ihnen einen Referentenentwurf vor, der eine Verlängerung der Maßnahmen zur Bekämpfung der **Auswirkungen der COVID-19-Pandemie** unter anderem im Vereinsrecht vorsieht. Der **Steuertipp** beleuchtet das **Crowdfunding** als Finanzierungsform.

Stellungnahme

Bundesrat will zusätzliche steuerliche Anreize für das Ehrenamt schaffen

Die Finanzministerinnen und -minister der Länder haben über den Bundesrat ihre Vorschläge in die Beratungen zum **Jahressteuergesetz 2020** eingebracht. Für das Ehrenamt sollen neue Anreize gesetzt und das Gemeinnützigkeitsrecht soll verbessert werden. Im Einzelnen enthält die Stellungnahme folgende Forderungen:

- Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Vermögensbindung führt zurzeit zu einer rückwirkenden Nachversteuerung bis zu zehn Jahren. Das bisherige Verfahren ist äußerst bürokratieaufwendig. Es soll durch eine **Ausstiegsgabgabe** abgelöst werden, die sich am Vermögen des Vereins orientiert, das vor dem Verlust der Gemeinnützigkeit bestand. Der Steuersatz soll bei 30 % liegen.

- Der **Katalog der gemeinnützigen Zwecke** soll um folgende Punkte erweitert werden: Klimaschutz, Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen sowie Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten, Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, Ortsverschönerung und Freifunk.
- Eine **zeitnahe Mittelverwendung** ist bisher gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Künftig sollen kleinere Vereine mit jährlichen Einnahmen von 45.000 € oder weniger nicht den strengen Maßstäben der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen.
- Grundsätzlich müssen Vereine ihre steuerbegünstigten Zwecke selbst verwirklichen (**Grundsatz der Unmittelbarkeit**). Dieser Grundsatz soll dahin gehend aufgeweicht

In dieser Ausgabe

- Stellungnahme:** Bundesrat will zusätzliche steuerliche Anreize für das Ehrenamt schaffen 1
- Vereinsrecht:** Werden die Übergangsregelungen für virtuelle Versammlungen verlängert? 2
- Empfehlung:** Mindestlohn soll ab 01.01.2021 steigen..... 2
- Übungsleiter-Freibetrag:** Nebenberuflich tätige Fahrer einer gemeinnützigen Einrichtung 3
- Gerichtsverhandlung:** Ehrenamt kann erheblicher Grund für Terminverlegung sein 3
- Fristen:** Was Sie gegen eine drohende Verjährung tun können..... 3
- Steuertipp:** Crowdfunding im Überblick..... 4

werden, dass ein Zusammenwirken mehrerer Organisationen erleichtert wird.

- Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 35.000 € im Jahr, unterliegen diese nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Diese **Freigrenze** soll auf 45.000 € angehoben werden.
- Der bei der **Körperschaftsteuer** geltende **Freibetrag** für gemeinnützige Vereine und Stiftungen soll von derzeit 5.000 € auf künftig 7.500 € erhöht werden.
- Der **Übungsleiter-Freibetrag** soll von bisher 2.400 € auf 3.000 € und die **Ehrenamtszuschale** von bisher 720 € auf 840 € angehoben werden.
- Viele Länder, Städte und Gemeinden geben zur Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements „**Ehrenamtskarten**“ aus. Inhaber einer solchen Ehrenamtskarte erhalten eine Reihe verschiedener Vergünstigungen (z.B. kostenfreier oder verbilligter Eintritt in Landes- oder Kommunaleinrichtungen, vergünstigter oder kostenloser Transport im öffentlichen Nahverkehr oder kostenlose Parkgelegenheiten). Hierdurch ergibt sich für die ehrenamtlich Tätigen ein wirtschaftlicher Vorteil, der steuerfrei bleiben soll.

Hinweis: Ob diese ehrgeizigen Pläne zur Verbesserung des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts die parlamentarischen Hürden nehmen werden, bleibt abzuwarten. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Vereinsrecht

Werden die Übergangsregelungen für virtuelle Versammlungen verlängert?

Die COVID-19-Pandemie hat Deutschlands Vereine weiter fest im Griff. Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen, die für 2020 anstanden, sind ausgefallen. Ob und wann wieder reguläre Versammlungen möglich sind, steht in den Sternen. Der Gesetzgeber hatte im März 2020 bis zum 31.12.2020 geltende Regelungen eingeführt, die es Vereinen und Verbänden ermöglichen, **Versammlungen digital** durchzuführen oder schriftliche Beschlussfassungen herbeizuführen (vgl. Ausgabe 05/20).

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht sieht vor, dass das Bundesjustizministerium (BMJV) die befristeten Rege-

lungen per Rechtsverordnung bis zum 31.12.2021 verlängern kann. Das BMJV macht nun von dieser Möglichkeit Gebrauch. Denn weiterhin sei nicht absehbar, wann in Vereinen wieder Beschlüsse auf herkömmlichem Weg gefasst und Präsenzversammlungen im großen Kreis durchgeführt werden könnten. Daher können Sie Ihren Mitgliedern bis zum 31.12.2021 ermöglichen,

- an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
- ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Versammlung schriftlich abzugeben.

Hinweis: Eine solche „virtuelle Versammlung“ können Sie ohne Satzungsgrundlage durchführen.

Zudem können Sie - ebenfalls ohne eine Satzungsregelung - auch Beschlüsse ohne Versammlung der Mitglieder fassen, wenn

- alle Mitglieder beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Hinweis: Wenn in Ihrem Bundesland eine Präsenzversammlung (mit Hygienekonzept) möglich ist, können Sie sich auch für diese Option entscheiden.

Die Regelung zur **Amts-dauer von Vorstandsmitgliedern** soll ebenfalls verlängert werden. Sofern in der Satzung nicht geregelt ist, dass die Vorstandsmitglieder „bis zu einer Neuwahl im Amt bleiben“, soll bis zum 31.12.2021 Folgendes gelten: Ein Vorstandsmitglied eines Vereins bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

Empfehlung

Mindestlohn soll ab 01.01.2021 steigen

In Vereinen sind viele Menschen im Rahmen **geringfügiger Beschäftigungen** tätig. Unabhängig von Arbeitszeit oder Umfang der Beschäftigung muss auch hier der Mindestlohn von derzeit 9,35 € brutto je Stunde gezahlt werden. Zudem muss der Arbeitgeber die Arbeitszeit der Beschäftigten erfassen und entsprechende Unterlagen zwei Jahre aufbewahren.

Hinweis: Vereinbarungen, die zu einer Unterschreitung des Mindestlohns führen oder seine Geltendmachung beschränken oder ausschließen, sind unwirksam. Zahlen Sie den Mindestlohn nicht, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die im schlimmsten Fall mit einem Bußgeld von bis zu 500.000 € geahndet werden kann.

Nach dem **Mindestlohngesetz** kann die Höhe des Mindestlohns auf Vorschlag der Mindestlohnkommission durch Rechtsverordnung der Bundesregierung geändert werden. Ziel ist es, den Mindestlohn der allgemeinen Tarifentwicklung anzupassen. Die Mindestlohnkommission, eine unabhängige Kommission der Tarifpartner, hat der Bundesregierung empfohlen, den Mindestlohn in mehreren Schritten zu erhöhen:

- zum 01.01.2021 auf 9,50 €,
- zum 01.07.2021 auf 9,60 €,
- zum 01.01.2022 auf 9,82 € und
- zum 01.07.2022 auf 10,45 €.

Eine Anhebung des Mindestlohns kann Anpassungen von Verträgen erforderlich machen.

Beispiel: Eine Minijobberin erhält 450 € und muss dafür 48 Stunden pro Monat für einen Verein arbeiten. Dies entspricht rechnerisch einem Stundenlohn von (aufgerundet) 9,38 €, der über dem gesetzlichen Mindestlohn von zurzeit 9,35 € liegt.

Ab dem 01.01.2021 dürfte die Minijobberin nur noch 47,4 Stunden im Verein arbeiten, sofern die Bundesregierung der Anhebung auf 9,50 € zustimmt.

Hinweis: Das Bundesarbeitsministerium hat sich bereits für eine zeitnahe Anpassung des Mindestlohns ausgesprochen, um in absehbarer Zeit das politische Ziel von 12 € Mindestlohn zu erreichen.

Übungsleiter-Freibetrag

Nebenberuflich tätige Fahrer einer gemeinnützigen Einrichtung

Wird eine begünstigte nebenberufliche Tätigkeit zur Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ausgeübt, sind die Einnahmen **bis zur Höhe von 2.400 €** jährlich steuerfrei.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hatte sich mit einer gemeinnützigen Einrichtung für Altenhilfe im Bereich der teilstationären Tages-

pflege älterer, pflegebedürftiger Menschen befasst. Es hatte den Einsatz der bürgerschaftlich engagierten, nebenberuflich tätigen Fahrer uneingeschränkt als „**Pflege alter Menschen**“ angesehen und deshalb in den gesetzlichen Grenzen steuerfrei gestellt (vgl. Ausgabe 09/18).

Dagegen vertrat die Finanzverwaltung die Auffassung, dass die ausschließliche Tätigkeit als Fahrer keine begünstigte Tätigkeit darstellt. Im Streitfall hat das Finanzamt die Sichtweise des FG nun offensichtlich akzeptiert, denn es hat die beim Bundesfinanzhof eingelegte **Revision** kürzlich **zurückgenommen**.

Gerichtsverhandlung

Ehrenamt kann erheblicher Grund für Terminverlegung sein

Im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit kann es zu Terminkollisionen kommen. Wer zum Beispiel einen Gerichtstermin verlegen will, braucht dafür einen „erheblichen Grund“. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in diesem Zusammenhang mit der **gesellschaftlichen Bedeutung eines Ehrenamts** auseinandergesetzt. Ein ehrenamtliches Mitglied eines Stiftungskuratoriums (hier: Stiftung für Menschen mit Behinderungen) war zu einer für denselben Zeitpunkt wie die mündliche Verhandlung des Gerichts anberaumten Kuratoriumssitzung eingeladen worden. Der BFH hat klargestellt, dass darin ein erheblicher Grund für eine Terminänderung liegen kann.

Fristen

Was Sie gegen eine drohende Verjährung tun können

Vereine finanzieren sich neben Spenden und Mitgliedsbeiträgen gegebenenfalls aus Sponsoringeinnahmen. Spenden sind eine freiwillige Leistung, auf die Vereine keinen Anspruch haben. Dagegen besteht auf die anderen Mittel des Vereins ein **durchsetzbarer Anspruch**, der allerdings der normalen Verjährung unterliegt. Mit dem Eintritt der Verjährung können Sie diese Mittel nicht mehr einfordern, wenn Sie nicht die erforderlichen Maßnahmen einleiten.

Die **regelmäßige Verjährungsfrist** beläuft sich auf drei Jahre und beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Zudem müssen Sie von den Umständen Kenntnis haben, die den Anspruch begründen. Wann der Anspruch auf Zahlung der Mitgliedsbeiträge entsteht, richtet sich nach Ihrer Satzung. Üblicherweise werden die Mitgliedsbeiträge jährlich er-

hoben. Bei einem Sponsoringvertrag kommt es auf die Fälligkeit der zugesagten Mittel an.

Beispiel: Ein Verein hat 2019 einen Sponsoringvertrag abgeschlossen, der vorsieht, dass ab 2020 Mittel fließen sollen. Der Anspruch entsteht im Jahr 2020. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem 31.12.2020. Der Anspruch verjährt mit Ablauf des 31.12.2023.

Sie müssen Kenntnis von dem Anspruch und von der Person des Schuldners haben. Der positiven Kenntnis steht die **grob fahrlässige Unkenntnis** gleich. Diese liegt vor, wenn Sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlichem Maße verletzt und auch ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt haben.

Hinweis: Bei jugendlichen Mitgliedern zahlen meist die Eltern die Mitgliedsbeiträge. In solchen Fällen müssen Sie Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten kennen und diese zur Zahlung auffordern.

Die Verjährungsfrist beträgt bei **Mitgliedsbeiträgen** und vertraglichen Ansprüchen drei Jahre. Damit verjähren Ansprüche aus dem Jahr 2017 nun zum 31.12.2020 (24:00 Uhr). Um nicht den Verlust dieser Ansprüche zu riskieren, sollten Sie bis zum Jahresende Maßnahmen zur **Hemmung** der Verjährung einleiten. Die Verjährung wird durch die Erhebung einer Klage oder die Zustellung eines Mahnbescheids gehemmt. Hierzu ist es ausreichend, wenn die Klage oder der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids bei Gericht eingereicht wird.

Hinweis: Nehmen Sie die Verfolgung dieser Ansprüche ernst, da Sie als Vorstand eine Vermögensbetreuungspflicht trifft! Vermeiden Sie eine Haftung, indem Sie die geeigneten Schritte einleiten. Noch ist genügend Zeit, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Steuertipp

Crowdfunding im Überblick

Crowdfunding ist eine Finanzierungsform, bei der mehrere Anleger gemeinsam in ein Projekt investieren, damit es realisiert werden kann. Vereine, Privatpersonen, Start-ups und etablierte Unternehmen können so eine Bankfinanzierung umgehen und neue Projekte und Geschäftsideen vortreiben bzw. umsetzen. Die Finanzierungsprojekte werden dabei über spezielle **Internetportale** beworben. Finden sich genügend Interessenten, wird das Projekt realisiert. Kann die gewünschte Geldmenge nicht „eingesammelt“ werden, wird das Projekt nicht weiterverfolgt. Die bereits ein-

gezahlten Gelder werden dann an die Crowd zurückgezahlt. Unterschieden wird zwischen drei Formen des Crowdfundings:

- Vorwiegend in der Kreativwirtschaft wird häufig das **klassische Crowdfunding** (Vorverkauf) betrieben, bei dem die Crowd keine finanzielle Gegenleistung für ihr Engagement erhält, sondern lediglich ein kleines Dankeschön, beispielsweise eine frühe Ausfertigung des fertigen Produkts oder eine Eintrittskarte zu einer geförderten Veranstaltung.
- Beim **Crowdinvesting** erhält die aus Anlegern bestehende Crowd eine erfolgsabhängige Rendite für ihr eingesetztes Kapital, mit dem sie sich unternehmerisch beteiligt hat. Diese Finanzierungsform nutzen oft Start-ups und mittelständische Unternehmen.
- Beim **Crowdlending** vergibt die Crowd einen Kredit zu einem festen Zinssatz, der später vom Kreditnehmer (einer Privatperson, einem Selbständigen oder einem Unternehmen) zurückgezahlt werden muss.

Wer sich als Anleger oder Kreditgeber an einem Crowdinvesting- oder Crowdlending-Modell beteiligt, muss erzielte Erträge regelmäßig als **Einkünfte aus Kapitalvermögen** versteuern.

Anders ist der Fall beim Spenden-Crowdfunding gelagert, bei dem sich die Crowd uneigennützig an der **Finanzierung von Hilfsprojekten** beteiligt. Das geförderte soziale, kulturelle oder gemeinnützige Projekt bzw. die durchführende Institution ist in der Regel steuerbegünstigt und kann für die Finanzierungsbeteiligung eine Zuwendungsbescheinigung ausstellen. Die Mitglieder der Crowd können ihre Zuwendungen daher als Spende absetzen.

Sofern das genutzte Crowdfunding-Internetportal als **Treuhänder** für einen gemeinnützigen Verein fungiert, muss die Empfängerorganisation die Bescheinigung selbst ausstellen. Für den Spendenabzug ist dann grundsätzlich eine Zuwendungsbestätigung notwendig - auch bei Kleinstspenden. Sind Crowdfunding-Portale selbst gemeinnützig und sammeln sie Spenden für andere gemeinnützige Organisationen, dürfen sie selbst die Spendenbescheinigungen ausstellen. In diesem Fall gilt bei Kleinbetragsspenden bis 200 € ein vereinfachter Zuwendungsnachweis. Hier genügt also bereits der Kontoauszug.

Mit freundlichen Grüßen